

ZG_OBERGERICHT BS 2021 64 vom 10. Januar 2022

ZG Obergericht, 2022-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2021_64

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2021 64 du 10 janvier 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2021 64 del 10 gennaio 2022

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wurde fristgerecht innert 10 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Beschlagnahmeverfügung eingereicht und gibt in formeller Hinsicht keinen Anlass zu Bemerkungen. Als beschuldigte Person ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde gegen Verfahrenshandlungen in der ihn betreffenden Strafuntersuchung legitimiert. 2.1 Soweit erneut die gesonderte, von der Anfechtung der Beschlagnahmungen unabhängige Feststellung der Nichtigkeit der strittigen Hausdurchsuchungen beantragt wird, ist vorab auf die im ersten Beschwerdeverfahren (BS 2020 56) gemachten Erwägungen und den darauf gestützten rechtskräftigen Beschluss vom 6. Mai 2021 zu verweisen. Danach fehlt es in der Regel an einem hinreichenden Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit von bereits durchgeführten Zwangsmassnahmen, insbesondere auch, weil diese im Rahmen eines nachfolgenden Entsiegelungsverfahrens oder einer Beschwerde gegen die Beschlagnahme der bei der Zwangsmassnahme sichergestellten Gegenstände inzidenter überprüft werden können. Sodann wurde im erwähnten Beschluss rechtskräftig festgestellt, dass die Hausdurchsuchungen nicht in Verletzung von Art. 8 EMRK erfolgt sind. Daran ändert entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nichts, dass der damalige Entscheid des Obergerichts in Form eines Beschlusses erging. Entscheide über Zwangsmassnahmen ergehen von Gesetzes wegen in Beschlussform (Art. 80 StPO; Stohner, Basler Kommentar,

E. 2

A. 2014, Art. 80 StPO N 7). Der Beschwerdeführer verlangt mit dem Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Hausdurchsuchungen im Ergebnis die Überprüfung eines rechtskräftigen Entscheides, worauf nicht einzutreten ist. Eine Revision gegen verfahrensleitende Entscheide ist nicht zulässig (Art. 410 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Für drei der im Rahmen der Hausdurchsuchungen sichergestellten Gegenstände hat der Beschwerdeführer die Siegelung und die Staatsanwaltschaft deren Entsiegelung verlangt (vgl. act. 1/1 S. 1); insoweit ist keine Beschlagnahmungsverfügung ergangen, sondern es wurde einzig die Sicherstellung aufrechterhalten. Auf den Antrag, es sei die Beschlagnahme dieser drei Gegenstände (Beschlagnahmepositionen A7, A9 und A10) aufzuheben, kann mangels eines Anfechtungsobjektes nicht eingetreten werden. Das diesbezügliche Entsiegelungsverfahren ist im Übrigen, soweit ersichtlich, vor dem Zwangsmassnahmengericht noch pendent. Der Beschwerdeführer kann in diesem Rahmen u.a. die Rechtmässigkeit der Haus-

Seite 5/9 durchsuchung bestreiten, bei der die gesiegelten Gegenstände sichergestellt wurden (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B_329/2021 vom 23. Juni 2021 E. 2). 3.1 Mithin bleibt zu prüfen, ob die nicht gesiegelten Gegenstände zu Recht beschlagnahmt wurden. Gegenstände der beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn sie, u.a., als Beweismittel gebraucht werden oder einzuziehen sind (Art. 263 Abs. 1 StPO). Es bedarf einer gewissen Wahrscheinlichkeit, dass die Beschlagnahmeobjekte im Verlaufe des Strafverfahrens zum angestrebten Zweck gebraucht werden; zu Beginn der Untersuchung genügt eine einfache Wahrscheinlichkeit (Heimgartner, in: Donatsch/Lieber/ Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 263 StPO N 13 m.H.). Wie jede Zwangsmassnahme setzt die Beschlagnahmung sodann einen Tatverdacht voraus (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO); überdies muss sie verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO). 3.2 Die Beschlagnahmung der sichergestellten Gegenstände erfolgte vorliegend zu Beweiszwecken (act. 1/1 S. 2, S. 4 f.). Ihre Beweiseignung wird zu Recht nicht in Frage gestellt. 3.3 Die formelle Rechtmässigkeit der Hausdurchsuchungen, bei denen die beschlagnahmten Gegenstände sichergestellt wurden, wird vom Beschwerdeführer, soweit ersichtlich, nicht mehr bestritten. Ein schriftlicher Hausdurchsuchungsbefehl lag mit Bezug auf das Wohnhaus des Beschwerdeführers vor; mit Bezug auf die beiden anderen durchsuchten Örtlichkeiten bestand Dringlichkeit und wurde die Hausdurchsuchung umgehend schriftlich bestätigt. Es kann auf die Erwägung 4.3 der Verfügung vom 6. Mai 2021 verwiesen werden. 3.4 Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei im Zusammenhang mit den Hausdurchsuchungen nicht auf sein Aussageverweigerungsrecht und auf sein Recht auf Teilnahmeverweigerung hingewiesen worden. Die Beschlagnahmungen seien daher widerrechtlich erfolgt und die beschlagnahmten Gegenstände seien "unverwertbar". Der Beschwerdeführer wurde im Zuge der Hausdurchsuchung an seinem Wohnort am 14. August 2020, 10.40 Uhr, polizeilich einvernommen. Ausweislich des von ihm unterzeichneten Protokolls wurde er vorgängig auf sein Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht hingewiesen (Beilage 33 zu der von der Staatsanwaltschaft im Verfahren BS 2020 56 eingereichten Vernehmlassung; Original [nicht akтуриert] bei den Untersuchungsakten 1A 2020 958/959). Die Darstellung des Beschwerdeführers ist offenkundig aktenwidrig. 3.5 Das Obergericht hat im Beschluss vom 6. Mai 2021 im Sinne einer Eventualbegründung das Erfordernis eines hinreichenden Verdachts, der Beschwerdeführer könnte gegen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes und des Chemikaliengesetzes verstossen haben, als gegeben erachtet (E. 4.2). Auf diese Erwägungen ist vorab zu verweisen. Wie dort festgehalten, setzt ein hinreichender Verdacht insbesondere zu Beginn der Untersuchung keine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung voraus. Dazu ist ergänzend anzumerken, dass die Untersuchung nunmehr zwar schon seit einiger Zeit geführt wird, indessen aufgrund des hängigen Siegelungsverfahrens faktisch blockiert ist und nicht weitergeführt werden

Seite 6/9 kann; folglich können zurzeit auch noch keine erhöhten Anforderungen an die Beweislage gestellt werden. 3.6 Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerde zunächst aus, entgegen der Darstellung in der Strafanzeige des BAG sei auf der Webseite A._____ kein sogenanntes "Miracle Mineral Support" (MMS) angeboten worden. Dies trifft indessen mindestens prima facie nicht zu (vgl. Beilagen 20 f. zu der von der Staatsanwaltschaft im Verfahren BS 2020 56 eingereichten Vernehmlassung). Nur schon die Bezeichnung der Domain ("A._____") bestärkt den Verdacht, dass der Betreiber "Miracle Mineral Support"-Produkte anbietet. Weswegen es sich bei der in der Strafanzeige

des BAG getroffenen Feststellung, Chlordioxid werde auf der Webseite zum Entkeimen von Trinkwasser und zur Desinfektion der Luft gegen Viren und Bakterien angepriesen, um eine "Gegenfeststellung" handeln soll, ist nicht erkennbar. Dass Chlordioxid bei konformer Anwendung ohne Gesundheitsgefährdung eingesetzt werden kann, mag sein, ändert indessen nichts daran, dass der Konsum der unter dem Begriff "MMS" bzw. "Miracle Mineral Support" angebotenen Produkte ernsthafte gesundheitliche Schädigungen verursachen könnte (Beilage 4 zu der von der Staatsanwaltschaft im Verfahren BS 2020 56 eingereichten Vernehmlassung) und die Produkte bzw. deren Vertrieb, Import etc. demnach in strafrechtlich relevanter Weise gegen das Heilmittelgesetz und gegen das Chemikaliengesetz verstossen könnten, namentlich soweit die Produkte als gesundheitsgefährdend zu beurteilen wären. Ohne Relevanz für das Bestehen eines Tatverdachts ist auch der Umstand, dass der fragliche Sachverhalt zu einem früheren Zeitpunkt von den Gesundheitsbehörden des Bundes und des Kantons Zug untersucht worden sein soll. Eine strafrechtliche Untersuchung wurde, soweit ersichtlich, nie geführt. Auch wenn die Angelegenheit damals auf administrativer Ebene nicht weiterverfolgt wurde, schliesst dies einen strafrechtlichen Tatverdacht nicht zum Vorne herein aus. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die strittigen Produkte könnten von der Schweiz aus nicht bestellt werden, was anhand eines Testkauf-Versuchs ermittelt werden könne, ist entgegenzuhalten, dass dieser Umstand eine Widerhandlung gegen das HMG und des ChemG nicht zwingend ausschliessen würde. Der Beschwerdeführer wird verdächtigt, beim Handel mit Produkten die Bestimmungen der genannten Gesetze missachtet zu haben. Untersagt ist nicht allein die Einfuhr von gesundheitsgefährdenden bzw. gefährlichen Produkten in die Schweiz. Welche Tathandlungen dem Beschwerdeführer konkret vorgeworfen werden, steht noch nicht fest und muss zu Beginn der Untersuchung auch nicht feststehen, um einen Tatverdacht zu begründen (Keller, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], a.a.O., Art. 241 StPO N 4). Dass der Beschwerdeführer gegebenenfalls von der Schweiz aus gehandelt hat, liegt auf der Hand. 3.7 Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, die Betreiber der strittigen Webseite seien bekannt. Es seien dies weder die D. _____ noch der Beschwerdeführer selbst, sondern die I. _____ mit Sitz in J. _____. Das Obergericht hat bereits im Entscheid vom 6. Mai 2021 ausgeführt, dass die Verantwortung des Beschwerdeführers für den Betrieb der Webseite nicht erwiesen sei. Es würden aber Umstände vorliegen, die ihn in eine hinreichend enge Beziehung zur Webseite und

Seite 7/9 damit zu den mutmasslich begangenen Straftaten bringen würden, sodass ein entsprechender Tatverdacht gegen ihn vorliege (E. 4.2). So sei erstellt, dass die D. _____ den Server gemietet habe, auf welchem die Webseite A. _____ gehostet worden sei. Der Beschwerdeführer sei Gesellschafter der D. _____. Ob diese Gesellschaft die Webseite betreibe oder ob es sich bei der Betreiberin um die I. _____ handle, sei zwar gemäss dem Stand der Untersuchung noch nicht klar; es bestehe aber eine offenkundige Beziehung zwischen der I. _____ und der D. _____, indem die Adresse der Letzteren an der K. _____ in L. _____ als Adresse für Retouren aus Westeuropa angegeben worden sei. Mit der Behauptung des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren, Betreiberin der Webseite sei klarerweise die I. _____, ist mithin für ihn nichts gewonnen, besteht doch zwischen I. _____ und der D. _____ und damit dem Beschwerdeführer persönlich eine offenkundige und hinreichend enge Beziehung, welche den Verdacht auf eine Einflussnahme des Beschwerdeführers auf den Inhalt der Webseite begründet. 3.8 Zur Verhältnismässigkeit der Beschlagnahmungen macht der

Beschwerdeführer geltend, es seien ihm durch die Wegnahme des Computers sämtliche Möglichkeiten genommen, einen arbeitsfähigen Ersatz für die beschlagnahmten EDV-Arbeitsmittel zu schaffen. Dazu ist festzuhalten, dass die sichergestellten elektronischen Geräte gesiegelt und nicht beschlagnahmt wurden (act. 1/1); es fehlt insoweit an einem Anfechtungsobjekt. Der Einwand ist im Siegelungsverfahren vorzubringen. Inwieweit die Beschlagnahmung der schriftlichen Unterlagen und von Bonbons unverhältnismässig bzw. zur Erreichung des Untersuchungs- und Beschlagnahmungszwecks nicht erforderlich sein sollte, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere liegt auf der Hand, dass eine Analyse der Kaugummis und Bonbons deren Beschlagnahmung bedingt.

E. 4

Zur Begründung seiner Eventualanträge führt der Beschwerdeführer aus, die Staatsanwaltschaft betreibe eine verbotene "Fishing-Expedition". Damit bestreitet er im Ergebnis erneut das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts. Inwiefern der Tatverdacht mit Bezug auf jeden beschlagnahmten Gegenstand bzw. jede beschlagnahmte Urkunde einzeln nachzuweisen wäre, ist indessen nicht nachvollziehbar. Zu entscheiden ist, ob gegen den Beschwerdeführer ein hinreichender Tatverdacht besteht und ob die Beschlagnahmung zur Sicherstellung der bezüglichen Beweismittel notwendig, zweckmässig und angemessen ist. Dies ist, wie gezeigt, der Fall. Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen, dass die beschlagnahmten Gegenstände zurückgegeben werden, sobald sich herausstellt, dass der Grund für die Beschlagnahme weggefallen ist (Art. 267 Abs. 1 StPO). Nicht nachvollziehbar ist auch die Behauptung des Beschwerdeführers, die Staatsanwaltschaft mache keine Ausführungen zum Tatverdacht gegen die F. _____ bezüglich der Sicherstellungsposition A7. Dabei handelt es sich um einen Ordner mit der Beschriftung "G. _____", der gesiegelt wurde (act. 1/1). Abgesehen davon, dass ein Ordner mit solcher Beschriftung auch beschlagnahmt werden könnte, wenn sich der Verdacht nicht gegen eine Gesellschaft dieses Namens richtet, fehlt es mit Bezug auf den strittigen Gegenstand an einem Anfechtungsobjekt, sodass auf den entsprechenden Antrag nicht einzutreten ist.

E. 5

Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, zur Sicherung der Webseite habe die Zuger Polizei bei der R. _____, welche den Server betreibe, auf dem u.a. die betreffende Webseite gehostet werde, die physische Trennung des Servers und eine Änderung der Log-Dateien angeordnet. Dieses Vorgehen sei weder rechtsstaatlich noch technisch zu begründen. Die Sicherung der Webseite A. _____ ist nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und liegt überdies, soweit ersichtlich, schon über ein Jahr zurück. Der Beschwerdeführer stellt in diesem Zusammenhang auch keine Anträge. Auf die diesbezüglichen Ausführungen ist nicht weiter einzugehen.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Eine Entschädigung für die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung im Beschwerdeverfahren steht ihm nicht zu. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.